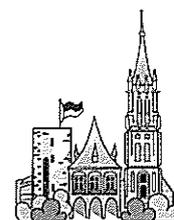


Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 21 / 2008
Erscheinungstag: 07. November 2008



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erkelenz zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. November 2008 | S. 276 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/11 A „Südlich Freiheitsplatz“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB | S. 284 |
| 3. | Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 29.10.2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art – Anteile an Personengesellschaften – der Stadt Erkelenz per 31.12.2007 | S. 287 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung | S. 288 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Erkelenz zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. November 2008

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 29.10.2008 die folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Erkelenz (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
2. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er / Sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, so weit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher bzw. der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher / der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers / der Vorsteherin den Ausschlag.
4. Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Erkelenz.

§ 4 Abstimmberechtigung

1. Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher oder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine bzw. ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine bzw. ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
2. Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 - 2.1 derjenige bzw. diejenige, für den bzw. für die zur Besorgung aller seiner bzw. ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers bzw. der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst

- 2.2 wer in Folge eines Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt

§ 5 Stimmschein

1. Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
2. Ein Abstimmungsberechtigter bzw. eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

1. In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
2. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner / ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

1. Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten bzw. jede Abstimmberechtigte, der bzw. die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - 2.1 den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmberechtigten bzw. des Abstimmberechtigten
 - 2.2 die Nummer, unter der der bzw. die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist
 - 2.3 die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief

3. Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin öffentlich bekannt
 - 3.1 den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage
 - 3.2 wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann
 - 3.3 dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

1. Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Erkelenz zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister / bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.
2. Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
 - 2.1 die Unterrichtung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 - 2.2 eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen
 - 2.3 eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben
 - 2.4 eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben
 - 2.5 eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffern 2 und 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters /

der Bürgermeisterin und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

4. Das Abstimmungsheft / Informationsblatt wird ausschließlich im Amtsblatt der Stadt Erkelenz sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Erkelenz veröffentlicht.
5. Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

1. Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

1. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
2. Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
3. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

1. Die bzw. der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
2. Der bzw. die Abstimmende hat dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
 - 2.1 seinen bzw. ihren Stimmeschein
 - 2.2 in einem besonderen, verschlossenen Stimmumschlag seinen bzw. ihren Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 12 Uhr mittags bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden; der oder die Abstimmende kann dort auch unmittelbar während der allgemeinen Öffnungszeiten die Abstimmung per Brief vornehmen.
3. Auf dem Stimmschein hat der bzw. die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des bzw. der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

1. Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
2. Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - 2.1 der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
 - 2.2 dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt
 - 2.3 dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist
 - 2.4 weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist
 - 2.5 der bzw. die Abstimmende oder die Person seines bzw. ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat
 - 2.6 kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist
 - 2.7 ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdender Weise von den übrigen abweicht
 - 2.8 der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

3. Die Stimme eines Abstimmberechtigten /einer Abstimmberechtigten, der / die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er / sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, auf dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein / ihr Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

1. Die Stimmzählung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
2. Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
3. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. keine Kennzeichnung enthält
3. den Willen des bzw. der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
2. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit einem „Nein“ beantwortet.
3. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 03.03.2008 (GV NRW S. 222), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

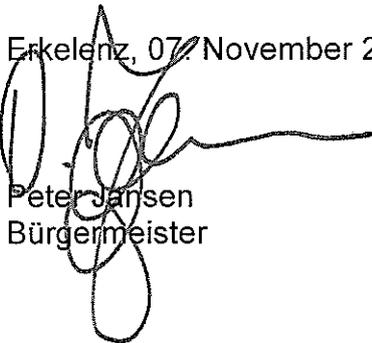
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Erkelenz zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. November 2008 wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 07. November 2008



Peter Jansen
Bürgermeister

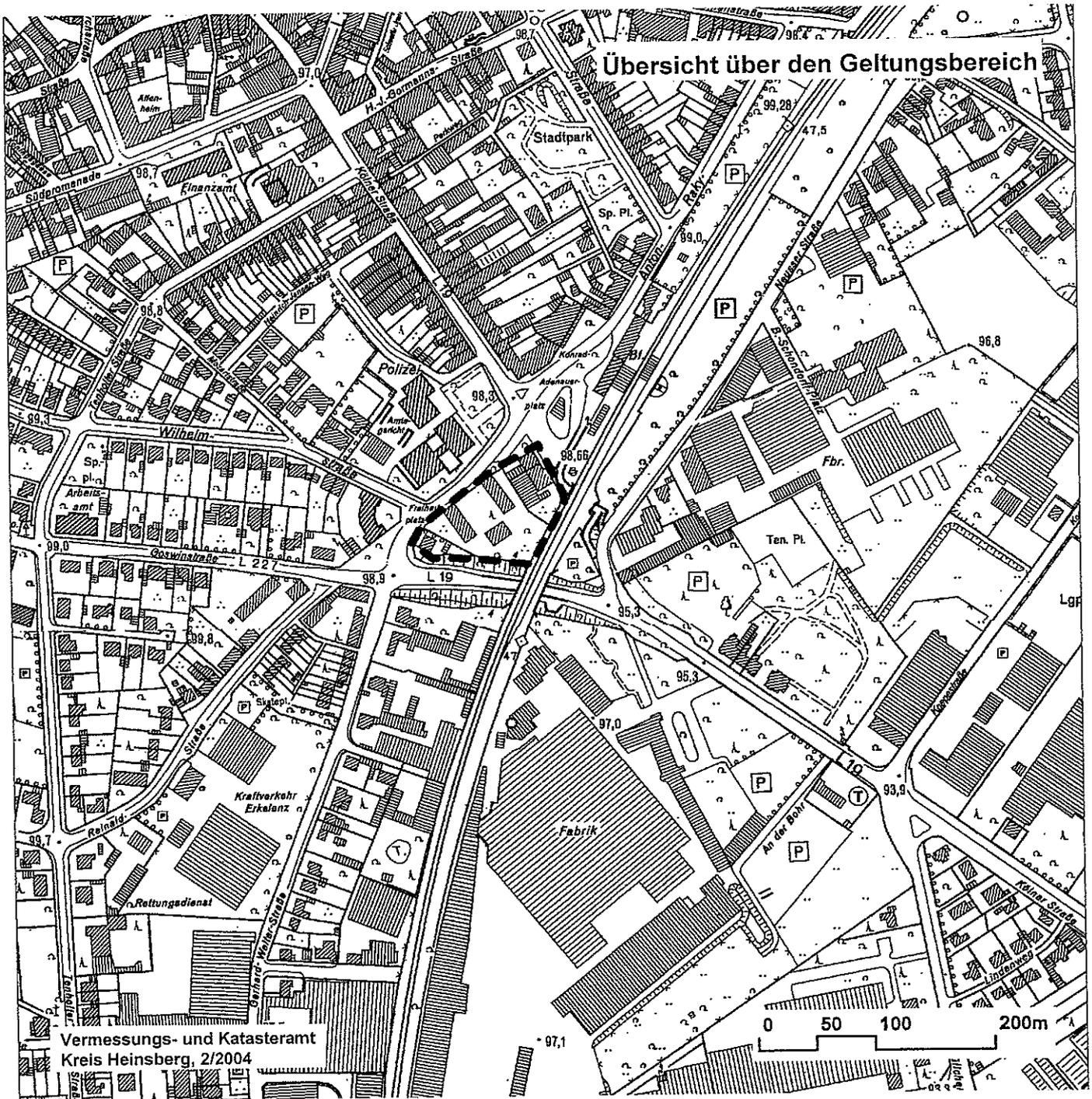
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/11 A „Südlich Freiheitsplatz“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Übersicht über den Geltungsbereich



Vermessungs- und Katasteramt
Kreis Heinsberg, 2/2004

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. I/11 A „Südlich Freiheitsplatz“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. I/11 A „Südlich Freiheitsplatz“, Erkelenz-Mitte der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. I/11 A „Südlich Freiheitsplatz“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

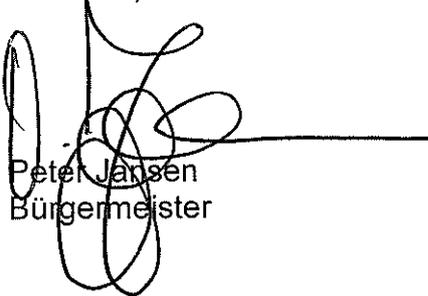
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 07.11.2008



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 29.10.2008 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art – Anteile an Personengesellschaften – der Stadt Erkelenz per 31.12.2007

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) und 108 (2) 1 c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV. NRW. S. 514), wird nachfolgender Beschluss des Rates vom 29. 10. 2008 öffentlich bekanntgemacht:

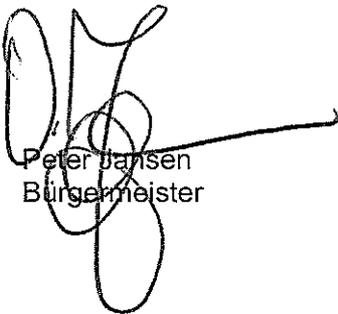
1. Jahresabschluss und Entlastung

- a) Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. 12. 2007, abschließend in Aktiva und Passiva mit 2.629.574,85 €, wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. 12. 2007, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 554.196,37 € (Erträge 751.353,62 €, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 197.157,25 €, Aufwendungen 0,00 €), wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 29. 8. 2008 Entlastung erteilt."

2. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 2007 liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 5. November 2008



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. Sept. 1995 in der derzeit gültigen Fassung wird die unter Ziffer 2 näher bezeichnete Straße gemäß Beschluss des Rates vom 29.10.2008 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Name, Lage und Beschreibung

Stadtbezirk	Straße	Lage und/oder katasteramtliche Bezeichnung	Einstufung	Bauliche Eigenart
Erkelenz-Mitte	Schwatte Jraet	Verbindungsstraße zwischen der H.-J.-Gormanns-Str. und der Ostpromenade Gemarkung Erkelenz Flur 45, Parzellen-Nrn.: 192, 381, 617, 622, 623, 624, 625, 626, 659 u. 660	Gemeindestraße Anliegerstraße	Niveaugleicher Mischflächenausbau in Pflasterbauweise

Eine Karte, aus der die gewidmete Fläche ersichtlich ist, liegt beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Rathaus, Johannismarkt 17, Zimmer 44, während der Klagefrist zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

3. Straßengruppe gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NW

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine „Gemeindestraße“.

4. In- Kraft-Treten

Die Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Erkelenz, den 31. Oktober 2008

Der Bürgermeister

In Vertretung



Dr. Gotzen

Erster Beigeordneter